

BVGer D-1954/2011 vom 1. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1954_2011

FR: TAF D-1954/2011 du 1 novembre 2011

IT: TAF D-1954/2011 del 1 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerde kommt die aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Daher ist auf das Eventualbegehren, die aufschiebende Wirkung sei wiederherzustellen, mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (vgl. auch Art. 42 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann das Bundesverwaltungsgericht auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Die Vorinstanz hat die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte politische Tätigkeit des Beschwerdeführers, dessen damit zusammenhängende Verfolgung und Inhaftierung durch die chinesischen Behörden sowie dessen spätere Flucht aus dem Gefängnis als unglaubhaft beurteilt. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz diesen Vorbringen zu Recht gestützt auf Art. 7 AsylG die Glaubhaftigkeit abgesprochen hat.

E. 6.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 6.2

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit ihrer Unterschrift bestätigt haben und sich deshalb ihre Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen müssen, zumal sie die übersetzenden Personen bei den Befragungen beziehungsweise Anhörungen gut verstanden haben wollen (vgl. Akten BFM A 1/8, S. 6; A 1/11, S. 8; A 18/10, S. 2; A 20/19, S. 2). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass den Aussagen einer asylsuchenden Person im Empfangszentrum zu den Asylgründen angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zukommt (vgl. EMARK 2005 Nr. 7 E. 6.2.1 S. 66 und dort zitierte, weiterhin gültige Praxis). Widersprüche dürfen nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits bei der Befragung im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden. Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzustellen, dass die geltend gemachte politische Tätigkeit des Beschwerdeführers und die damit verbundene behördliche Verfolgung nicht glaubhaft ist. So erklärte der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung, seine Gruppe "F. _____" habe für Januar 2008 einen Aufstand geplant. Die Polizei habe aber davon erfahren, weswegen die Aktion nicht stattgefunden habe (Akten BFM A 1/11, S. 5). Bei der Anhörung machte er demgegenüber geltend, es sei zwar ein Aufstand geplant gewesen. Sein Bruder, der Anführer der Gruppe, habe jedoch noch nicht festgelegt, wann dieser hätte stattfinden sollen, da er zuerst die kleinen Parteigruppen habe zusammenführen wollen (Akten BFM A 20/19, S. 4). Überdies sagte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zuerst aus, der Treffpunkt der Gruppe "F. _____" sei seine Wohnung gewesen (Akten BFM 20/19, S. 5), wohingegen er wenig später in der Anhörung geltend machte, es habe bei der Gruppe "F. _____" keine Sitzungen der Mitglieder gegeben, weil dies sehr gefährlich für sie gewesen sei, weswegen sie alle nur sehr diskret miteinander in Kontakt hätten treten können (Akten BFM 20/19, S. 8). Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung auf Aufforderung hin nicht in der Lage war, seine behauptete Propagandatätigkeit für die Gruppe "F. _____" konkret und substantiiert zu schildern. Seine diesbezüglichen Vorbringen erschöpften sich im Wesentlichen in allgemeinen Aussagen zur Situation in der Inneren Mongolei (Akten BFM A 20/19, S. 7). Es spricht gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers, wenn dieser anlässlich der Anhörung zwar in der Lage war, einlässliche Ausführungen zur generellen Situation in der Inneren Mongolei zu machen, nicht jedoch zu seinen eigenen Aufgaben innerhalb der Gruppe "F. _____". Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung wäre doch zu erwarten, dass er weit mehr, besonders über seine politischen Tätigkeiten hätte Auskunft geben können. Insbesondere zeigt die Schilderung betreffend seine Tätigkeit als Geheimgurrier, wie er Nachrichten erhalten und diese weitergeleitet hat (BFM Akten A 20/19, S. 7; Antwort F 24), auf, dass er diese Tätigkeit nicht ausgeübt hat, weil gewichtige Realkennzeichen fehlen, etwa welche Vorkehrungen getroffen wurden, wie der "Reisende" sich zu erkennen gegeben hat und was unter Geheimwort konkret zu verstehen ist, zumal die geltend gemachte Tätigkeit besondere Vorkehrungen erfordert, weil man sonst Gefahr läuft, infiltriert oder aufgedeckt zu werden. Die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführenden sind auch deshalb unglaubhaft, da es dem Beschwerdeführer bei der Anhörung nicht möglich war, die Namen der anderen kleinen Gruppen zu nennen, die sich für die Befreiung von den Chinesen

eingesetzt haben sollen, zumal er schon seit dem Jahre 2005 an der Vereinigung dieser kleinen Gruppen gearbeitet haben will (Akten BFM A 20/19, S. 8). Hätte sich der Beschwerdeführer tatsächlich - wie behauptet - in der Gruppe "F. _____" um die Vereinigung der Gruppen für die Befreiung von den Chinesen gekümmert, hätte er mit Sicherheit deren Namen nennen beziehungsweise konkretere Angaben machen können. Zudem ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer zu seiner Flucht aus dem Gefängnis realitätsfremd und unrealistisch geäußert hat (vgl. Akten BFM A 20/19, S. 5, S. 12 f.). Es ist angesichts der bekanntermassen strengen Sicherheitsvorkehrungen in den chinesischen Gefängnissen unwahrscheinlich, dass es der Volkspartei gelungen sein soll, mittels Bestechung der Gefängnisbehörden beziehungsweise hochrangiger Beamter eigene Leute, die als Polizisten, Dolmetscher und Befrager aufgetreten sein sollen, ins Gefängnis zu schleusen, um den Beschwerdeführer unter dem Vorwand, er werde verlegt, von dort wegzubringen. Zudem ist es wenig plausibel, dass es der Volkspartei gelungen sein soll, hochrangige Beamte zu bestechen, da diese ein sehr grosses Risiko eingegangen wären, als Verräter entlarvt zu werden, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen Staatsfeind gehandelt haben soll. Nicht nachvollziehbar ist ausserdem, dass der Beschwerdeführer erst anlässlich der Anhörung geltend machte, nach seiner Flucht aus dem Gefängnis sei mittels eines Fahndungsblattes (inklusive Bild) nach ihm gesucht worden (Akten BFM A 20/19, S. 9 f.). Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer ein Vorkommnis dieser Tragweite bereits bei der Befragung zumindest ansatzweise erwähnt hätte. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, er und seine Frau hätten China mit gefälschten mongolischen Pässen über einen offiziellen chinesischen Grenzübergang verlassen (Akten BFM A 1/11, S. 7), ist festzustellen, dass dieses Vorgehen dem Verhalten einer tatsächlich verfolgten beziehungsweise gesuchten Person widerspricht, zumal das Risiko, von den chinesischen Grenzbeamten aufgrund der gefälschten Pässe festgehalten beziehungsweise wegen des Fahndungsblattes erkannt und verhaftet zu werden, viel zu hoch gewesen wäre. Gestützt auf das soeben Ausgeführte ist zu schliessen, dass es sich bei der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungssituation lediglich um ein Konstrukt handelt. Die Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern, zumal sie den vorinstanzlichen Erwägungen nichts Substantielles entgegenhalten. Aufgrund der festgestellten Unglaubhaftigkeitselemente in den Asylvorbringen kann darauf verzichtet werden, das in der Rechtsmittelschrift in Aussicht gestellte Fahndungsblatt abzuwarten, zumal der Beweiswert dieses Beweismittels ohnehin als gering einzuschätzen wäre (antizipierte Beweiswürdigung; BVGE 2008/24 E. 7.2; EMARK 2003 Nr. 13 S. 84; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 274).

E. 6.3

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden - entgegen der Behauptung in der Rechtsmittelschrift - aufgrund ihrer Ausreise aus China bei einer Rückkehr in ihre Heimat keine asylrechtlich relevanten Nachteile zu befürchten haben, zumal die behauptete illegale Ausreise nicht feststeht und diese mit Blick auf die ungläubhaften Verfolgungsvorbringen zu bezweifeln ist. Insbesondere erscheinen die Schilderungen im Zusammenhang mit der Ausreise aus China als realitätsfremd, zumal nicht anzunehmen ist, die Beschwerdeführenden hätten China über einen offiziellen Grenzübergang verlassen, wäre tatsächlich nach dem Beschwerdeführer gefahndet worden. Selbst für den Fall, dass die Beschwerdeführenden tatsächlich illegal ausgereist sind und den chinesischen Behörden ihre Asylgesuchstellung in der Schweiz bekannt geworden sein

sollte, wobei nicht ersichtlich ist, wie die chinesischen Behörden von der Asylgesuchstellung Kenntnis erhalten sollten, ist nicht davon auszugehen, dass sie bei ihrer Rückkehr deswegen mit asylrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen hätten, zumal nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Personen ohne nennenswertes politisches Profil nur mit einer milden Bestrafung zu rechnen haben. Soweit die Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift geltend machen, die ethnischen Minderheiten würden in der Inneren Mongolei von den Chinesen unterdrückt, ist schliesslich festzuhalten, dass allein die Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden zu einer mongolischen Ethnie die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermag.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sie in der Heimat ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG erlitten oder solche bei der Ausreise zu befürchten hatten oder im Falle der Rückkehr nach China befürchten müssten. Sie erfüllen somit die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die Vorinstanz die Asylbegehren zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 9.2).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach China ist dem-nach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach China dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihnen nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in China lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.3.2

In Bezug auf die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtssituation in China kommt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum Schluss, dass in China keine Kriegs- oder Bürgerkriegssituation und auch keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und ein Vollzug der Wegweisung grundsätzlich nicht unzumutbar erscheint.

E. 8.3.3

Vorliegend sind den Akten auch keine Anhaltspunkte für individuelle Unzumutbarkeitsindizien zu entnehmen. Die - soweit den Akten zu entnehmen ist - gesunden Beschwerdeführenden haben bis zu ihrer Ausreise im Januar 2009 immer in der Inneren Mongolei gelebt, wo der Beschwerdeführer auch die Schule besucht und als (...) gearbeitet hat. Deshalb ist anzunehmen, die Beschwerdeführenden könnten sich in ihrer Heimat wieder wirtschaftlich integrieren. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers

leben seine Mutter und sein Bruder nach wie vor in der Inneren Mongolei. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in ihrem Heimatland über ein soziales Beziehungsnetz verfügen, welches ihnen eine Reintegration erleichtern kann. Blosser soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, genügen nicht, um eine Gefahr im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2, EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Die Beschwerdeführenden beantragen in ihrer Rechtsmitteleingabe, die Vollzugsbehörde sei vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat sowie jeglichen Datentransfer zu unterlassen, um im Fall einer Rückkehr keine Probleme zu bekommen. Mit vorliegendem Urteil wird die Beschwerde abgewiesen und damit ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen - solche sind ohnehin nur für die Dauer des Beschwerdeverfahrens wirksam - als gegenstandslos erweist. Im Übrigen geht aus den dem Gericht vorliegenden Akten nicht hervor, die Vorinstanz habe die Beschwerdeführenden betreffende Daten an den Heimatstaat weitergegeben, weshalb auf das Eventualbegehren, es seien bei bereits erfolgter Datenweitergabe die Beschwerdeführenden darüber in einer separaten Verfügung zu informieren, mangels Rechtsschutzinteresses im Rahmen dieses Verfahrens nicht einzutreten ist.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 18. April 2011 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.